

## **Satzung des Vereins**

### **„Kinderhilfe Organtransplantation – Sportler für Organspende e.V.“**

#### **Präambel**

Im Satzungstext wurde allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Kinderhilfe Organtransplantation – Sportler für Organspende“ (KiO). Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Verein dient der Förderung der Gesundheitspflege und mildtätigen Zwecken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird bundesweit tätig.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Organspende sowie insbesondere, für den Fall der Hilfsbedürftigkeit, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die auf der Warteliste zur Organtransplantation stehen oder aber schon transplantiert sind, sowie deren Familien und Angehörigen, ebenso die Unterstützung von schwer erkrankten Kindern und Jugendlichen, sowie deren Familien und Angehörigen. Zur Erreichung ihrer Ziele werden sich weitere gemeinnützige mildtätige Organisationen und „Kinderhilfe Organtransplantation – Sportler für Organspende“ gegenseitig unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. In Einzelfällen kann der Vorstand beschließen, dass einzelne Positionen hauptamtlich besetzt und bezahlt werden können, wenn sie zusätzlich operative Funktionen übernehmen. Ansonsten erhalten Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatz.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Zielen des Vereins dienen vor allem die folgenden Aktivitäten:

- a) Finanzielle und ideelle Unterstützung – nach Maßgabe des § 53 der Abgaben-Ordnung - von hilfsbedürftigen, betroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Eltern sowie von Institutionen und Einrichtungen, die ebenfalls eine solche Unterstützung gewährleisten.
- b) Information der Öffentlichkeit über die lebensrettenden Möglichkeiten der Organspende sowie über Maßnahmen, die der unmittelbaren Betreuung und Unterstützung von organtransplantierten Kindern und deren Familien dienen durch Herstellung und Verbreitung von Drucksachen (Flyer, Spendenausweise,

Anzeigenvorlagen, Plakate, Broschüren usw.) sowie durch Produktion und Einsatz von optischen (z.B. Werbeflächen), akustischen (z.B. Hörfunk) und elektronischen (z.B. TV-Spot und Videos) Werbemitteln.

- c) Maßnahmen, die der unmittelbaren Betreuung und Unterstützung von organtransplantierten und organkranken Kindern und deren Familien dienen.

Das sind insbesondere:

- Die Beratung in allen Fragen der Organerkrankung sowie der Transplantation,
- die Beratung über die besonderen Lebensumstände nach einer Organtransplantation,
- Hilfe bei der medizinisch-fachlichen Betreuung durch Vermittlung von Experten und Ansprechpartnern in Fachinstitutionen,
- die Beratung von Betroffenen in sozialrechtlichen Angelegenheiten,
- die Förderung des Erfahrungsaustauschs unter den Betroffenen,
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und gesundheitsfördernden Aktivitäten mit organtransplantierten Kindern und ihren Familien,
- der Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Einrichtungen und öffentlichen Stellen, die dazu beitragen können, die Ziele des Vereins zu verwirklichen.

- d) Vergabe des Helmut-Werner-Preises an eine Persönlichkeit, die sich in besonderem Maße um die Belange von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Organtransplantation verdient gemacht hat.

Der Verein kann sich bei der Betreuung und Unterstützung der Betroffenen und für seine Arbeit der Hilfe von Regionalvertretern (Markenbotschaftern) bedienen.

### **§ 3 Mitgliedschaft; ordentliche Mitglieder; Fördermitglieder; Ehrenmitglieder**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt und darüber hinaus den Verein grundsätzlich durch seinen Beitrag unterstützt. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, ein aktives und auch ein passives Wahlrecht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- b) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht.
- c) Ehrenmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, das sich um die Belange des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden als solche vom Vorstand vorgeschlagen. Über ihre Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und besitzen die vollen Mitgliedschaftsrechte.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet durch:

- a) Tod des Mitglieds;
- b) Löschung der juristischen Person;
- c) freiwilligen Austritt;
- d) Streichung von der Mitgliederliste;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die rückständigen Beiträge nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann den Beschluss fassen, auch Aufnahmegebühren zu verlangen.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Aufsichtsrat

#### **§ 7 Vorstand und Ehrenvorsitz**

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- b) Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer in seine Arbeit einbeziehen, die auf Wunsch des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen, dort aber kein Stimmrecht besitzen. Ihnen stehen die organschaftlichen Rechte eines Vorstandes nicht zu. Über die Beisitzer ist der Aufsichtsrat zu informieren.
- c) Der Vorstand kann dem Aufsichtsrat besonders verdiente ehemalige Vorsitzende zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden vorschlagen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, besitzt dort aber kein Stimmrecht. Ihm stehen die organschaftlichen Rechte eines Vorstandes nicht zu.

### **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle administrativen und geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Erledigung aller laufenden Aufgaben und Sicherstellung deren Finanzierung.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellungen der Tagesordnungen.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes.
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
8. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen.

Der Vorstand kann nach Zustimmung des Aufsichtsrats für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen. Der hauptamtliche Geschäftsführer kann gleichzeitig Vorstandsmitglied (sog. Vorstandsgeschäftsführer) sein. Grundsätzlich können Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten im Interesse des Vereins eine angemessene Vergütung und/oder eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind. Sollten Beschlüsse ohne den 1. Vorsitzenden gefasst werden müssen, bedarf es der Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Beschlussfassung im mündlichen und elektronischen Umlaufverfahren ist zulässig.

## **§ 11 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus maximal sechs, für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt das Recht, besonders verdiente Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, wenn die Mehrheit des Vorstands zustimmt. Einem Ehrenvorsitzenden stehen die organschaftlichen Rechte eines Vorstandes nicht zu.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden der Mitgliederversammlung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vorgeschlagen und zur Wahl gestellt. Die Vorschläge sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Aufsichtsrates vorgesehen ist, zu übermitteln.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Aufsichtsrat, der möglichst dreimal im Jahr zusammentritt, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen.  
Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat bei erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand der Vorsitzende zwei Stimmen.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das spätestens innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten ist.
7. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so wird den Mitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in zur Nachwahl vorgeschlagen. Im Übrigen gilt Ziff. 3 entsprechend.
8. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheit stellen ein vereinschädigendes Verhalten dar.

## **§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
  - 1.1. Der Aufsichtsrat beruft nach Beratung durch den Vorstand Kandidaten für den Vorstand. Die vom Aufsichtsrat berufenen Kandidaten des Vorstands werden der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
  - 1.2. Er berät den Vorstand in wirtschaftlichen Angelegenheiten und anderen wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Er hat jederzeit das Recht, die finanzielle Lage des Vereins zu prüfen. Der Aufsichtsrat wird jeweils zum Quartalsende formlos über alle Einzelbeauftragungen informiert, die einen Wert von 10.000 EUR übersteigen. In diesem Zusammenhang gilt zudem als zwischen Aufsichtsrat und dem Vorstand vereinbart, dass der Vorstand Einzelbeauftragungen im Wert von mehr als 10.000 EUR jeweils im 6-Augen-Prinzip abstimmt und vornimmt.
  - 1.3. Er kann den Verein bei besonderen Anlässen repräsentieren.
2. In folgenden Fällen ist zuvor vom Vorstand die Einwilligung des Aufsichtsrats einzuholen:
  - 2.1. bei Ausgaben des Vereins, die den Ansatz im Haushaltsplan signifikant überschreiten,

- 2.2. zu besonderen Geschäften, wie z.B. bei der Aufnahme von Darlehen und Kaufverträgen über Grundstücke,
- 2.3. bei der Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Zahlungs-Garantien.

### **§ 13 Kuratorium**

Der Vorstand kann die Gründung eines Kuratoriums beschließen, der den Verein in allen mit seiner Zielsetzung verbundenen Fragen berät.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, mit Ausnahme der Fördermitglieder, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Aufsichtsrats oder Vorstands.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Beschlüsse, gleich welcher Art, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen.

Für Wahlen gilt folgendes:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Organtransplantierten e.V., der das ihm zufließende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

### **§ 20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Diese Satzung wurde auf der der Gründungsversammlung am 25.02.2004 in Frankfurt am Main beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 08.05.2006 und am 06.11.2010 und am 27.09.2012 und am 08.09.2014 und am 17.03.2016 und am 28.05.2018 und am 07.11.2019 und am 22.11.2021 und am 15.05.2025 geändert.